

Keine Entschädigung trotz Ehrenbeleidigung

„Charakterlose Sau“: Geschäftsführer beleidigte Mitarbeiter, der danach Firma verließ. Gewerberechtlicher Geschäftsführer war aber nicht fürs Personal zuständig.

Der klagende Dienstnehmer hat den gewerberechtlichen Geschäftsführer des Familienbetriebs aus dem Bezirk Bludenz schon nach wenigen Wochen darüber informiert, dass er das Unternehmen verlassen und in einer anderen Firma arbeiten werde. Deswegen hat der gewerberechtliche Geschäftsführer den Mitarbeiter als „charakterlose Sau“ beschimpft.

Daraufhin erklärte der Arbeitnehmer dem vorzeitigen Austritt aus dem Unternehmen, erschien nicht mehr zur Arbeit und forderte von der GmbH vor dem Arbeitsgericht als Kündigungsentschädigung 9700 Euro.

Nicht gerechtfertigt. Die Klage wurde abgewiesen. Das Urteil ist rechtskräftig. In dritter und letzter Instanz entschied der Oberste Gerichtshof (OGH), dass die Beleidigung durch den gewerberechtlichen Geschäftsführer den vorzeitigen Austritt des Dienstnehmers nicht gerechtfertigt hat. Denn der gewerberechtliche Geschäftsführer sei nicht fürs Personal zuständig und damit kein Repräsentant des Unternehmens. Die beleidigende Äußerung sei daher nicht dem Dienstgeber zuzurechnen. Deshalb müsse der Betrieb dem Arbeitnehmer keine Kündigungsentschädigung bezahlen.

Damit bestätigten die Wiener

Aus dem Gerichtssaal

Von Seff Dünser
neue-redaktion@neue.at

Höchstrichter das Ersturteil des Landesgerichts Feldkirch. In zweiter Instanz hatte das Innsbrucker Oberlandesgericht (OLG) der Klage stattgegeben. Mit Erfolg bekämpfte das beklagte Unternehmen mit seiner außerordentlichen Revision das OLG-Urteil beim OGH.

Der gewerberechtliche Geschäftsführer ist für die Einhaltung der gewerberechtlichen Vorschriften verantwortlich und in dem Familienbetrieb der Sohn des Alleingeschafters der beklagten GmbH. Der Alleingeschafter ist der handelsrechtliche Geschäftsführer und entscheidet auch in Personalfragen.

Der klagende Arbeitnehmer war in der Verwaltung des Unternehmens tätig. Seine Vorgesetzte war dort die Frau des Alleingeschafters. Der Kläger führte sein Einstellungsgespräch mit ihr und ihrem Sohn, dem gewerberechtlichen Geschäftsführer. Die Gerichte konnten nicht feststellen, dass der gewerberechtliche Geschäftsführer in dem Familienbetrieb als Juniorchef gilt.

BREGENZ

Hochwassersituation beruhigt sich

Mit 473 Zentimetern lag der Pegel des Bodensees am Samstag nach wie vor auf dem Niveau eines zweijährlichen Hochwassers. Die Experten der drei Bodenseeanrainer-Länder gehen davon aus, dass der erhöhte Wasserstand noch bis Anfang kommender Woche andauern

wird und das Hochwasser dann abklingt. Am Rhein hat sich die Lage gemäß ORF Vorarlberg stabilisiert. Durch das Hochwasser seien Schätzungen der Internationalen Rheinregulierung zufolge Schäden in Höhe von etwa einer halben Million Euro entstanden, heißt es.

„Sehr belastend für Angehörige“

INTERVIEW. Stefan Denifl, Anwalt der Hinterbliebenen im Dornbirner BH-Mordfall, spricht im *NEUE-am-Sonntag*-Interview über das „eindeutige“ psychiatrische Gutachten, die „belastende“ Berichterstattung und erklärt, warum ein Strafverfahren in einem anderen Bundesland nicht von vornherein objektiver wäre.

Von Jörg Stadler
joerg.stadler@neue.at

Welche Rückschlüsse ziehen Sie aus dem psychiatrischen Gutachten über den Tatverdächtigen?

Stefan Denifl: Das Gutachten von Dr. Haller ist, was die Zurechnungsfähigkeit des Beschuldigten betrifft, sehr eindeutig. Im Gutachten wird auch angeführt, dass die Tat nicht auf eine psychische Abnormalität zurückzuführen ist. Der Tatverdächtige ist daher laut Gutachten schuldhaftig.

Was erwarten Sie sich vom Prozess bzw. der gerichtlichen Aufarbeitung?

Stefan Denifl: Bereits die bisherigen Ermittlungen haben gezeigt, dass vonseiten der Polizei sehr gute Arbeit geleistet wurde. Fehlende Details können im Strafverfahren bei Gericht anlässlich der Hauptverhandlung noch abgeklärt werden.

Sehr viele Einzelheiten der brutalen Bluttat an der BH Dornbirn

sind bereits nach außen gedrungen.

Stefan Denifl: Für die Angehörigen ist es sehr belastend, dass Einzelheiten des Falles, vor allem was den Tatablauf in der Bezirkshauptmannschaft betrifft, publiziert wurden. In einem Medium wurde am Tag der Tat ein Bericht samt einem großen Bild des Opfers veröffentlicht.

Kann in Vorarlberg noch ein fairer Schwurgerichtsprozess durchgeführt werden?

Stefan Denifl: Ich habe überhaupt keinen Zweifel daran, dass beim Landesgericht Feldkirch ein fairer Prozess möglich ist. Es ist auch zu bedenken, dass aufgrund der Tragweite der Tat österreichweit ausführlich berichtet wurde. Ein Wechsel in ein anderes Bundesland würde daher auch nicht automatisch bedeuten, dass das Strafverfahren dort objektiver wäre.

Es ist davon auszugehen, dass die Angehörigen als Privatbeteiligte Trauerschmerzensgeld gel-



Privatbeteiligtervertreter Stefan Denifl aus Dornbirn lobt die „sehr gute Arbeit“ der Polizei.

tend machen. Können Sie da bereits Näheres dazu sagen?

Stefan Denifl: Ich werde auf jeden Fall für meine Mandanten ein Trauerschmerzensgeld beantragen. Über die genaue Höhe haben wir noch nicht gesprochen. Allerdings ist leider nicht davon auszugehen, dass der Tatverdächtige Zahlungen leisten kann. Die Opferhilfeorganisation „Weisser Ring“ hilft aber auch dabei, Ansprüche nach dem Verbrechenopfergesetz beim Ministerium zu stellen.

Wie geht es den Angehörigen des Opfers?

Stefan Denifl: Im Namen meiner Mandanten möchte ich zu dieser Frage im Augenblick keine Stellungnahme abgeben. Bitte haben Sie Verständnis dafür.

Welche Rolle spielt der fremdenrechtliche Aspekt des Falles, auch für die Angehörigen?

Stefan Denifl: Für die Angehörigen ist es schon sehr wichtig, über die Umstände zu erfahren, wie es dazu kommen konnte, dass sich der Beschuldigte trotz

eines Aufenthaltsverbotes in Österreich befunden hat. Dabei soll auch die Frage geklärt werden, ob er im Aufnahmezentrum Thalham festgehalten hätte werden können.

Die tragische Bluttat wurde von Politikern hinreichend instrumentalisiert. Was sagen Sie bzw. den Angehörigen des Opfers dazu?

Stefan Denifl: Die Angehörigen möchten sich nicht politisch instrumentalisieren lassen. Das Hin- und Herschieben von Verantwortung hilft da nicht weiter.

Die Gegenseite behauptet, dass das Aufenthaltsverbot des Tatverdächtigen eindeutig rechtswidrig war. Sehen Sie das auch so?

Stefan Denifl: Ich kann mir nicht vorstellen, dass das Aufenthaltsverbot aus dem Jahr 2009 für den Schengen-Raum unzulässig gewesen sein soll. Es lagen zum damaligen Zeitpunkt schon zahlreiche strafgerichtliche Verurteilungen vor. Mit dem Strafverfahren hat das Aufenthaltsverbot aus dem Jahre 2009 aber sowieso nichts zu tun.

GUTACHTEN IM BH-MORDFALL

Vorwurf: „Informationen aus Akt vorenthalten“

Verteidiger kritisiert Vorgehensweise der Staatsanwaltschaft und lässt psychiatrisches Gutachten nun prüfen.

Gut 80 Seiten umfasst das psychiatrische Gutachten, das Reinhard Haller über Soner Ö., den mutmaßlichen Mörder des Sozialamtsleiters der BH Dornbirn, erstellt hat – mit dem Ergebnis: zurechnungsfähig. Wie berichtet, hat der 34-jährige Asylwerber bereits gestanden, den Beamten (49) im Streit um finanzielle Zuwendungen aus der Grundversorgung erstochen zu haben. Dabei soll er laut Polizei auch nach Rache gesinnt haben. Denn der Getötete hatte zehn Jahre zuvor ein Aufenthaltsverbot gegen den Türken erlassen.

Asylanwalt Stefan Harg, der den Mordverdächtigen vertritt, hat das Gutachten einem Sachverständigen zur Beurteilung übermittelt. Außerdem habe er Beweisanträge gestellt, die noch offen seien. „Auffallend ist, dass die Staatsanwaltschaft Haller von uns vorgelegte Urkunden und Informationen aus dem Akt vorenthalten hat, die aus unserer Sicht für eine abschließende Beurteilung erforderlich gewesen wären“, kritisiert Harg im Gespräch mit der *NEUE am Sonntag*.

Das Gutachten, so der Anwalt weiter, bestätige im Ergebnis „unsere Einschätzung, dass der Beschuldigte zum Tatzeitpunkt zurechnungsfähig, aber beeinträchtigt war“. Harg sieht jetzt das Gericht gefordert: „Es wird nach Haller auch Sache der Beweiswürdigung sein, ob der Beschuldigte das Messer ursprünglich geholt hat, um sich

selbst zu töten, dann nach erfolglosem Versuch spontan zur BH zurückgekehrt ist und das Opfer nur verletzen wollte.“

Nun zum Gutachten selbst: Haller stellt beim Tatverdächtigen eine „dissoziale, emotionale instabile, impulsive Persönlichkeitsstörung“ fest. Weiters „eine Suchtproblematik sowie eine weit zurückreichende, vor der Tat reaktivierte Konflikt- und Kränkungsreaktion“. Zum Zeitpunkt der Tat, so schreibt Haller, „war Soner Ö. (...) durch die überdauernd vorhandenen Störungen und die aktualisierte Konfliktsituation sowie Substanzinfluss im Dispositionsvermögen etwas eingeschränkt, aber nicht zurechnungsunfähig“.

Die Voraussetzungen für eine Einweisung in eine Anstalt für psychisch abnorme Rechtsbrecher seien „nicht erfüllt“. Denn Haller wertet das Tatverhalten nicht als „Ausfluss einer höhergradigen psychischen Abnormalität oder einer Geisteskrankheit“, stehe sie doch „überwiegend mit seinem delinquenten Verhalten“ bzw. seiner „kriminellen Energie“ in Verbindung. Haller empfiehlt, Soner Ö. „während der Haftzeit und danach regelmäßig psychiatrisch und psychotherapeutisch zu behandeln“. **JST**



Reinhard Hallers Expertise war gefragt. **NEUE**

Zum Zeitpunkt der Tat vom 06.02.2019, welche vor dem Hintergrund der beim Beschuldigten festzustellenden Dissozialität und gestörten Persönlichkeit, aber auch einer Kränkungsreaktion zu sehen ist, war Herr Soner Ö. durch die überdauernd vorhandenen Störungen und die aktualisierte Konfliktsituation sowie Dispositionsvermögen etwas eingeschränkt, jedoch nicht zurechnungsunfähig.